



MERKBLATT

Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnBerG))

Das am 1. Juli 1994 in Kraft getretene 2. SED-UnBerG enthält das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG). Damit wird Opfern von Verwaltungswillkür und Verwaltungsunrecht der ehemaligen DDR sowie den im Berufsleben politisch Verfolgten ein Weg eröffnet, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Wer in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 durch eine willkürliche oder politisch motivierte Maßnahme, die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und deren Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken, einen Vermögens- oder Gesundheitsschaden, eine Benachteiligung in Beruf, Ausbildung oder als Schüler erlitten hat, kann auf Antrag rehabilitiert werden.

Die Rehabilitierung kann zu Folgeansprüchen führen, wie z. B.:

- Leistungen nach dem Vermögensgesetz bei Eingriffen in Vermögenswerte
- Beschädigten-, Hinterbliebenenversorgung bei Gesundheitsschäden nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Ausgleich von verfolgungsbedingten Nachteilen in der Rentenversicherung
- bevorzugte berufliche Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz
- bevorzugte Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (keine Altersgrenze, Erlass der Darlehensrückzahlung)
- soziale Ausgleichsleistungen bei besonderer Bedürftigkeit, wenn die dauerhafte Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nicht möglich ist, und die Verfolgungszeit mehr als 3 Jahre beträgt oder bis zum 2. Oktober 1990 andauerte.

Daneben kann die Rechtsstaatswidrigkeit einer Verwaltungsentscheidung festgestellt werden, wenn sie zu einer schweren Herabwürdigung im persönlichen Lebensbereich geführt hat. Folgeansprüche können in diesem Fall **nicht** geltend gemacht werden.

Nach dem Tod des Betroffenen können auch Erben/ Hinterbliebene die Rehabilitierung beantragen.

Auch wer in der ehemaligen DDR eine rechtsstaatswidrige Haftzeit erlitten hat, kann Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz geltend machen.

Rehabilitierungsbehörde in Berlin ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Anschrift: Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Referat II AbtL 1
Turmstr. 21, Haus A, 10559 Berlin

Telefon: 90229- 3416

Sprechzeiten: Terminvergabe nach telefonischer Vereinbarung.

Trifft oben Genanntes für Sie zu, sollten Sie unter Zuhilfenahme des umseitigen Vor- drucks einen formlosen Antrag an unsere Behörde richten.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Referat II AbtL 1
Turmstr. 21, Haus A
10559 Berlin

2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnBerG);
hier: Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)/
Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)

Ich beantrage die Rehabilitierung nach dem 2. SED-UnBerG und bitte um Zusendung der Antragsformulare.

Name:

Vorname:

Geb.-Name:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon:

Ich bin Rentnerin/ Rentner

(Datum)

(Unterschrift)